

99036020001001, 99036020001001

Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem Drittstaat (Neuzulassung) beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8937773/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036020001001, 99036020001001
Leistungsbezeichnung I	Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem Drittstaat (Neuzulassung) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem Drittstaat (Neuzulassung) beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kraftfahrzeug, Auto aus einem nicht EU-Land, KFZ anmelden, Autozulassung, KFZ gebraucht, Auto aus dem Ausland zulassen, Gebrauchtwagen, Gebrauchtfahrzeug, Kfz-Zulassung, Gebrauchtwagen aus dem Ausland zulassen, KFZ Anmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/ https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
Teaser	Zulassung eines Fahrzeugs, das im Ausland (Nicht-EU-Land) bereits zugelassen war, ist auf Antrag möglich. Die Zulassung erteilt die zuständige Zulassungsbehörde.
Volltext	Zulassung eines Fahrzeugs, das im Ausland (Nicht-EU-Land) bereits zugelassen war, ist auf Antrag möglich. Die Zulassung erteilt die zuständige Zulassungsbehörde. Wenn Sie ein gebrauchtes Fahrzeug im Ausland kaufen oder mit einem im Ausland auf Sie zugelassenen Fahrzeug nach Deutschland umziehen, müssen Sie für dieses Fahrzeug die Zulassung beantragen. Die Zulassung eines Fahrzeugs, das vorher im Ausland zugelassen war, ist im Vergleich zur Neuzulassung beziehungsweise Umschreibung aufwendiger, da mehr Unterlagen benötigt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Ggf. ausgefüllte Antragsformulare

Modul

Sachverhalt

- gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters; bei Vorlage des Reisepasses zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung)
 - evtl. ausländische Fahrzeugpapiere,
 - ausländische Kennzeichen (sofern vorhanden)
 - Kaufvertrag/Rechnung
 - Gutachten gem. § 21 StVZO oder CoC-Papiere (inkl. Schadstoffklasse / Emissionsschlüssel) (die Vorlage eines COC oder einer Datenbestätigung durch den Hersteller ist nur dann ausreichend, wenn aus den Fahrzeugdokumenten des Drittstaates hervorgeht, dass die EG-Typgenehmigungsnummer für die dortige Zulassung anerkannt wurde)
 - elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
 - Bankverbindung für die Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)
 - Nachweis über Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (i.d.R. Haupt- und Abgasuntersuchung)
 -
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung/Verzollungsnachweis

Weitere Auskünfte erteilt Ihre örtlich zuständige Zulassungsbehörde.

Ggf. weitere Unterlagen, z.B.:

- bei Vertretung durch einen Dritten: Ihre schriftliche Vollmacht und Ihr Ausweisdokument (im Original); der Bevollmächtigte selbst muss sich mit seinem gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen können.
- bei Zulassung auf Minderjährige: die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und deren Personalausweise (im Original); ggf. eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (sog. "Negativbescheinigung") bei Alleinerziehenden

Voraussetzungen

Kosten

Die Gebühr wird entsprechend der der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Modul	Sachverhalt
	(GebOSt) erhoben. Ihre Höhe hängt von verschiedenen Faktoren ab. Auskünfte erteilt im Einzelfall die örtlich zuständige Zulassungsbehörde
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bestehen Kfz-Steuerrückstände oder haben Sie Rückstände von Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen verweigert die Zulassungsbehörde die Zulassung, bis Sie diese beglichen haben. Wenn jemand für Sie Ihr Fahrzeug zulässt, muss der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht von Ihnen vorlegen. Diese muss auch eine Einverständniserklärung enthalten, dass die Zulassungsbehörde den Bevollmächtigten über diese eventuell bestehenden rückständigen Gebühren und Auslagen informieren darf.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Zulassung eines Fahrzeugs, das im Ausland (Nicht-EU-Land) bereits zugelassen war • Antrag ist nötig • Zulassung erteilt die zuständige Zulassungsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Wenden Sie sich an die örtlich zuständige Zulassungsbehörde Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt. Örtlich zuständig ist i.d.R. • bei natürlichen Personen die Behörde des Wohnorts des Fahrzeughalters (Hauptwohnung entsprechend dem Personalausweis), • bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden

Modul	Sachverhalt
	die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.
Formulare	
Ursprungsportal	Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem Drittstaat (Neuzulassung) beantragen, Applying for initial registration of a vehicle from a third country (new registration)